

XIV. Nachtrag zum Steuergesetz

vom 14. August 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Oktober 2017¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»³ wird wie folgt geändert:

Art. 8

² **(aufgehoben)**

Art. 14

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- b) **(geändert)** an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder dergleichen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- c) **(neu)** mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

Art. 45

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

1 ABl 2017, 3263 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 13. Juni 2018; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 14. August 2018; Art. 8 Abs. 2 in Vollzug ab 1. August 2019, Art. 105, Art. 106 Abs. 2, Art. 107 Abs. 3, Art. 108 Abs. 2^{bis} und 3, Art. 109^{bis}, Art. 112^{bis}, Art. 112^{ter}, Art. 113, Art. 114, Gliederungstitel nach Art. 114, Art. 115, Art. 116 Abs. 2^{bis} und 4, Art. 122, Art. 122a, Art. 122b, Art. 124 Abs. 1, Art. 128^{bis}, Art. 128^{ter}, Art. 129 Abs. 1 und 2, Art. 184 Bst. g, Art. 185 Abs. 2, 3 und 4, Art. 186 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} und Art. 188 Abs. 1^{bis} sowie die Aufhebung von Art. 110, 111, 112, 121, 126 und 127 ab 1. Januar 2021, übrige Bestimmungen ab 1. Januar 2019.

3 sGS 811.1.

- h) (**geändert**) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. ~~7500~~**25 000.**– für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen, der für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;
- j) (**geändert**) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.– ~~pro je~~ Steuerpflichtigen, ~~sofern wenn:~~
(**Unteraufzählung unverändert**)

Art. 72

¹ Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- c) (**geändert**) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder dings wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;;
- d) (**neu**) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

Art. 84

² Den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sind gleichgestellt:

- c) (**geändert**) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz ~~oder Betriebsstätte~~ in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;

Art. 95

¹ (**geändert**) ~~Für~~–Vereine, Stiftungen,– **und** Korporationen des Privatrechts ~~und kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz berechnet sich die~~ **entrichten als einfache Steuer 3,75 Prozent** vom steuerbaren Gewinn ~~nach Art. 50 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes. Sie beträgt jedoch wenigstens 3 Prozent.~~

² (**aufgehoben**)

³ (**neu**) Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz entrichten als einfache Steuer 7,5 Prozent vom steuerbaren Gewinn.

Art. 95^{bis} (**neu**)

d) Juristische Personen mit ideellen Zwecken

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, wenn sie höchstens Fr. 20 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Art. 105

¹ **(geändert)** ~~Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche ohne Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, die~~ im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ~~und die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle einer~~ **Quellensteuer**. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 122bis ff. dieses Erlasses unterliegen.

² **(geändert)** Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ~~werden im ordentlichen Verfahren veranlagt~~ **unterliegen nicht der Quellensteuer**, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Art. 106

² Steuerbar sind:

- a) **(geändert)** ~~alle die Einkünfte aus Arbeitsverhältnis mit Einschluss der unselbstständiger Erwerbstätigkeit, die Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und andere geldwerte Vorteile, Weiterbildung nach Art. 30 Abs. 1bis dieses Gesetzes;~~
- b) **(geändert)** ~~alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen;~~
- c) **(neu)** die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946⁴.

Art. 107

³ **(geändert)** Die Gemeindesteuern werden nach dem **gewogenen** Mittel der ~~Gemeindesteuern~~ **Einkommenssteuern der Gemeinden** im Kanton berechnet.

Art. 108

^{2bis} **(neu)** Die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung werden veröffentlicht.

³ **(aufgehoben)**

⁴ SR 831.10.

Art. 109^{bis} (**neu**)

Steuerabzug auf rückvergüteten AHV-Beiträgen

¹ Die Regierung bestimmt den Quellensteuertarif für Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946⁵.

Art. 110

(aufgehoben)

Art. 111

(aufgehoben)

Art. 112

(aufgehoben)

Art. 112^{bis} (**neu**)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung

a) obligatorische

¹ Personen, die nach Art. 105 Abs. 1 dieses Erlasses der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

- a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt oder
- b) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Betrag nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung fest.

³ Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 dieser Bestimmung in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

⁴ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der Steuerbehörde verlangen.

⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

⁵ SR 831.10.

Art. 112^{ter} (**neu**)

b) auf Antrag

¹ Personen, die nach Art. 105 Abs. 1 dieses Erlasses der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Art. 112^{bis} Abs. 1 dieses Erlasses erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, welche die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Staates, der Gemeinden und der Konfessionsteile auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ Art. 112^{bis} Abs. 5 und 6 dieses Erlasses sind anwendbar.

Art. 113

(**Artikeltitel geändert**) e) Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung

Art. 114

(**Artikeltitel geändert**) d) Vergütungen aus dem Ausland

¹ (**geändert**) ~~Ausländische Arbeitnehmer, Erhält der Steuerpflichtige ohne Niederlassungsbewilligung die ihre Einkünfte Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland erhalten und die nicht einer Betriebsstätte in ansässigen Schuldner der Schweiz belastet werden, werden steuerbaren Leistung, wird er~~ im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² (**neu**) Er wird jedoch an der Quelle besteuert, wenn:

- a) die Vergütung der Leistung von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen wird,
- b) eine Arbeitnehmerentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und sich die Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz als wirtschaftliche Arbeitgeberin qualifiziert oder
- c) ein ausländischer Personalverleiher im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 2 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 Personal an einen Einsatzbetrieb in der Schweiz verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.

Gliederungstitel nach Art. 114

(geändert) II. Natürliche ~~und juristische~~ Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der **Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz** (2.3.2.)

Art. 115

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie:

- b) **(geändert)** für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten. **Davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.**

^{1bis} **(neu)** Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 122^{quater} ff. dieses Erlasses unterliegen.

^{1ter} **(neu)** Steuerbar sind auch Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946⁶.

² **(geändert)** Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 107 bis ~~109~~ **109bis** dieses ~~Gesetzes Erlasses~~ berechnet. ~~Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.~~

Art. 116

^{2bis} **(neu)** Die Gewinnungskosten betragen:

- a) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
b) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern und Referenten.

⁴ **(aufgehoben)**

Art. 121

(aufgehoben)

Art. 122

¹ **(geändert)** Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern: **des Bundes, des Staates, der Gemeinden und der Konfessionsteile auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.**

6 SR 831.10.

² **(neu)** Bei Zweiverdienerehepaaren kann eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgesehen werden.

Art. 122a (neu)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung

a) auf Antrag

¹ Personen, die nach Art. 115 Abs. 1 dieses Erlasses der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist oder
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement präzisiert die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung und regelt das Verfahren.

Art. 122b (neu)

b) von Amtes wegen

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die Steuerbehörde von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten des Steuerpflichtigen verlangen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Voraussetzungen fest.

Art. 124

¹ **(geändert)** Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit⁷, für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision. ~~Die von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags; die~~ Regierung legt den Ansatz fest. **Für Kapitaleleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens Fr. 50.– je Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Staat, Gemeinde und Konfessionsteil.**

⁷ BG gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005, SR 822.41.

Art. 126

(aufgehoben)

Art. 127

(aufgehoben)

Art. 128^{bis} **(neu)**

Interkantonale Verhältnisse

¹ Die örtliche Zuständigkeit und die Folgen bei Wechsel der Steuerpflicht innerhalb der Schweiz richten sich nach Art. 107 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990⁸.

Art. 128^{ter} **(neu)**

Interkommunale Verhältnisse

¹ Die örtliche Zuständigkeit und die Folgen bei Wechsel der Steuerpflicht innerhalb des Kantons richten sich sachgemäss nach den in Art. 107 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990⁹ festgelegten Grundsätzen.

Art. 129

¹ **(geändert)** Die im Steuerabzug enthaltenen Gemeindeanteile kommen der Gemeinde zu, in der bei Fälligkeit: **der Leistung:**

- a) **(geändert)** der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtige ~~ausländische~~ Arbeitnehmer **ohne Niederlassungsbewilligung** seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- a^{bis}) **(neu)** der im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer seinen Wochenaufenthalt hat;
- b) **(geändert)** der Arbeitgeber des im Ausland wohnhaften Arbeitnehmers Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte hat. **Vorbehalten bleibt Abs. 1 Bst. abis dieser Bestimmung;**

² **(geändert)** Die Gemeindeanteile an den Steuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit¹⁰ werden nach dem **gewogenen Mittel- der Einkommenssteuern** der ~~Gemeindesteuern~~ **Gemeinden** im Kanton berechnet.

Art. 163^{ter} **(neu)**

Elektronischer Datenaustausch

⁸ SR 642.11.

⁹ SR 642.11.

¹⁰ BG gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005, SR 822.41.

¹ Das kantonale Steueramt regelt die Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde.

Art. 163^{quater} (neu)

Elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten

¹ Das kantonale Steueramt regelt das elektronische Erfassen und Aufbewahren von Daten, die vom Steuerpflichtigen eingereicht werden oder aus anderen Quellen stammen.

² Elektronisch erfasste und aufbewahrte Daten haben die gleiche Beweiskraft wie Daten, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, wenn der Nachweis des Ursprungs und der Integrität erbracht werden kann.

Art. 169

² **(geändert)** Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung ~~die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen:~~

- a) **(neu)** die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder
- b) **(neu)** bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR¹¹: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, Vermögenslage sowie Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

Art. 171

¹ **(geändert)** Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. **Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung der Dokumente nach Art. 169 Abs. 2 dieses Erlasses richtet sich nach den Art. 957 bis 958f OR¹².**

Art. 179

(aufgehoben)

11 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

12 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

Art. 184

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Er hat insbesondere:

- g) (**geändert**) Steuerpflichtige, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nach ~~Art. 112~~ **Art. 112bis Abs. 1 Bst. a** dieses ~~Gesetzes~~ **Erlasses** unterliegen, der Steuerbehörde alljährlich unaufgefordert zu melden;

Art. 185

² (**aufgehoben**)

³ (**neu**) Die Steuerbehörde kann von einem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass er einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

⁴ (**neu**) Personen, die nach Art. 122a dieses Erlasses eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, gewährt die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Staates, der Gemeinden und der Konfessionsteile auf dem Erwerbseinkommen.

Art. 186

¹ (**aufgehoben**)

^{1bis} (**neu**) Der Steuerpflichtige kann von der Steuerbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn er:

- a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Art. 184 Bst. f dieses Erlasses nicht einverstanden ist oder
- b) die Bescheinigung nach Art. 184 Bst. f dieses Erlasses vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

^{1ter} (**neu**) Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Steuerbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Art. 188

^{1bis} **(neu)** Der Steuerpflichtige kann von der Steuerbehörde zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

Art. 224

¹ **(geändert)** Steuerpflichtigen, die in Not geraten sind oder für welche die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Bussen oder der Kosten eine grosse Härte bedeutet, kann der geschuldete Betrag gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. **Für den Erlass werden Art. 167 bis Art. 167f des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990¹³ sachgemäss angewendet.**

Art. 263

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

- a) **(geändert)** bei Verletzung von Verfahrenspflichten ~~zwei~~**drei** Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung ~~vier~~**sechs** Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die ~~versuchte Steuerhinterziehung begangen~~**Steuern zu hinterziehen versucht** wurden;
- b) **(geändert)** bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, ~~für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden.:~~
 1. **(neu)** der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (Art. 248 Abs. 1 bis 2 dieses Erlasses),
 2. **(neu)** des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 248 Abs. 3 dieses Erlasses) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden (Art. 251 dieses Erlasses).

¹³ SR 642.11.

² *(geändert)* Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber einer der in Art. 250 dieses Gesetzes genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen als auch gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt tritt nicht um mehr als ein, wenn die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden. **zuständige Behörde (Art. 255 dieses Erlasses) vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.**

Art. 272

¹ *(geändert)* Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung nach Art. 248 bis 250 dieses Erlasses gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit **Gefängnis-Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 3010 000.– bestraft verbunden werden.**

Art. 273

¹ *(geändert)* Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit **Gefängnis-Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 3010 000.– bestraft verbunden werden.**

Art. 275

¹ *(geändert)* Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt ~~nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem~~ **15 Jahre nachdem** der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² *(geändert)* Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt tritt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden. **ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.**

Art. 322 *(neu)*

Übergangsbestimmung des XIV. Nachtrags vom 14. August 2018¹⁴

¹⁴ nGS 2018-073.

¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor dem 1. Januar 2017 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, wenn dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

1. Der Erlass «Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 6. Juli 1952»¹⁵ wird aufgehoben.

2. Der Erlass «Gesetz über steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven vom 3. November 1988»¹⁶ wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) die Aufhebung von Art. 8 Abs. 2 ab 1. August 2019;
- b) Art. 105, Art. 106 Abs. 2, Art. 107 Abs. 3, Art. 108 Abs. 2^{bis} und 3, Art. 109^{bis}, Art. 112^{bis}, Art. 112^{ter}, Art. 113, Art. 114, Gliederungstitel nach Art. 114, Art. 115, Art. 116 Abs. 2^{bis} und 4, Art. 122, Art. 122a, Art. 122b, Art. 124 Abs. 1, Art. 128^{bis}, Art. 128^{ter}, Art. 129 Abs. 1 und 2, Art. 184 Bst. g, Art. 185 Abs. 2, 3 und 4, Art. 186 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} und Art. 188 Abs. 1^{bis} sowie die Aufhebung von Art. 110, 111, 112, 121, 126 und 127 ab 1. Januar 2021¹⁷;
- c) die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2019.

¹⁵ sGS 811.4.

¹⁶ sGS 811.41.

¹⁷ Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016 (AS 2018, 1813 ff.).

St.Gallen, 13. Juni 2018

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Imelda Stadler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹⁸

Der XIV. Nachtrag zum Steuergesetz wurde am 14. August 2018 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 3. Juli bis 13. August 2018 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.¹⁹

Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) die Aufhebung von Art. 8 Abs. 2 ab 1. August 2019;
- b) Art. 105, Art. 106 Abs. 2, Art. 107 Abs. 3, Art. 108 Abs. 2^{bis} und 3, Art. 109^{bis}, Art. 112^{bis}, Art. 112^{ter}, Art. 113, Art. 114, Gliederungstitel nach Art. 114, Art. 115, Art. 116 Abs. 2^{bis} und 4, Art. 122, Art. 122a, Art. 122b, Art. 124 Abs. 1, Art. 128^{bis}, Art. 128^{ter}, Art. 129 Abs. 1 und 2, Art. 184 Bst. g, Art. 185 Abs. 2, 3 und 4, Art. 186 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} und Art. 188 Abs. 1^{bis} sowie die Aufhebung von Art. 110, 111, 112, 121, 126 und 127 ab 1. Januar 2021²⁰;
- c) die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2019.

St.Gallen, 14. August 2018

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹⁸ Siehe ABl 2018, 3072 f.

¹⁹ Referendumsvorlage siehe ABl 2018, 2617 ff.

²⁰ Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016 (AS 2018, 1813 ff.).

